

Hinweise zur Umsetzung der aktuellen Corona-Regelungen im Bistum Fulda

Letzte Woche hat der Bundestag eine bundeseinheitliche Notbremse im Infektionsschutzgesetz beschlossen. Das vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (sog. „Bundes-Notbremse“) wurde am 21. April 2021 vom Bundestag verabschiedet und anschließend im Bundesrat behandelt. Es trat am Freitag, 23. April 2021, in Kraft.

Zentraler Punkt dieses Gesetzes ist, dass die darin benannten Regelungen greifen, wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen eine Inzidenz von 100 überschritten wird. Dann gelten ab dem übernächsten Tag die zusätzlichen, bundeseinheitlichen Maßnahmen.

Das Land Hessen hat die Regelungen des Bundesinfektionsschutzgesetzes übernommen und entsprechende Anpassungen an den bestehenden Corona-Verordnungen beschlossen. In Thüringen wurden bislang keine Veränderungen an den landesrechtlichen Verordnungen im Hinblick auf das geänderte Bundesinfektionsschutzgesetz vorgenommen.

Für den kirchlichen Bereich ergibt sich nach Auswertung der geltenden Rechtslage folgendes:

I. Notwendige Änderungen der Corona-Anweisung

1. Die erste der beiden Änderungen betrifft die **Nr. 3 c**, in der es um die **Höchstteilnehmerzahl für Gottesdienste in Thüringen** geht: Durch die letzte Änderung der Thüringer Verordnungen Ende März ist durch einen geänderten Verweis in der Verordnung die generelle Höchstteilnehmerzahl für Gottesdienste in geschlossenen Räumen auf 50 gesenkt worden. Derzeit ist diese Änderung eher theoretisch, da aufgrund der anhaltend hohen Inzidenzzahlen im Wartburgkreis dort derzeit noch geringere Höchstteilnehmerzahlen gelten. Daher wurde mit der entsprechenden Änderung der Corona-Anweisung bislang noch zugewartet. Da eine baldige Lockerung in diesem Punkt unter den gegebenen Umständen jedoch nicht zu erwarten ist, wurde die entsprechende Beschränkung anlässlich der nun nötigen Änderung mit in die Corona-Anweisung aufgenommen.
2. Das Bundesgesetz sieht im neuen § 28 b Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes (im Folgenden: IfSG) vor, dass in bestimmten Situationen kein Präsenzunterricht in den Schulen mehr stattfinden darf. Eine genaue Lektüre der Norm hat jedoch ergeben, dass sie sich nicht nur direkt auf Schulunterricht, sondern auch auf außerschulische Bildungsmaßnahmen bezieht. Dies macht eine **Änderung der Nr. 23 b der Corona-Anweisung** notwendig: Bisher waren nach den Regelungen in Hessen und Thüringen **Maßnahmen religiöser und musikalischer Bildung (also etwa Firm- und Erstkommunionkatechesen)** in Präsenz möglich. Künftig sollen diese nur noch stattfinden, wenn vor Ort auch Schulunterricht in Präsenz oder als Wechselunterricht stattfindet. Sind vor Ort die Schulen wegen der Corona-Pandemie geschlossen bzw. findet dort nur noch Notbetreuung statt, dann dürfen im betroffenen Landkreis bzw. der betroffenen kreisfreien Stadt auch keine Katechesen oder sonstigen Bildungsveranstaltungen mehr stattfinden (Onlineformate sind dadurch natürlich nicht betroffen, auch speziell für die entsprechenden Zielgruppen durchgeführte präsentische Gottesdienste dürfen stattfinden). Ich rechne dabei nicht damit, dass diese Norm größere Änderungen bei Ihnen auslöst: Diese nun rechtlich festgelegte Vorgehensweise dürfte meines Wissens nach der bisherigen tatsächlichen Praxis in vielen Pfarreien entsprechen.

II. Weitere Hinweise

1. In § 28b Abs. 4 IfSG ist normiert, dass Zusammenkünfte, die der Religionsausübung im Sinne des Artikels 4 des Grundgesetzes dienen, nicht den Beschränkungen des § 28b Abs. 1 IfSG unterfallen. Dies bedeutet, dass **Gottesdienste weiterhin** unter den bekannten Einschränkungen (Hygienekonzept, Abstand, Maskenpflicht, Kontaktnachverfolgung, kein Gemeindegesang) **möglich** sind.
2. § 28b Abs. 1 Nr. 1 IfSG regelt, dass private Zusammenkünfte nur gestattet sind, wenn daran höchstens die Angehörigen eines Haushalts und eine weitere Person einschließlich der zu diesem Haushalt gehörenden Kinder teilnehmen. Hiervon wird eine Ausnahme für Veranstaltungen bei Todesfällen gemacht. Danach dürfen an Veranstaltungen bei Todesfällen bis zu 30 Personen teilnehmen. Diese **Begrenzung auf 30 Personen gilt jedoch nicht für Requien** in der Kirche **und kirchliche Bestattungen** auf dem Friedhof, sofern diese nach kirchlichem Ritus durch einen Amtsträger der katholischen Kirche durchgeführt wird. Hierbei handelt es sich vielmehr um Veranstaltungen zur Religionsausübung, so dass sie den Beschränkungen des § 28 b Abs. 1 IfSG nicht unterfallen. Die Kompetenz der lokal zuständigen Ordnungsbehörden, im Rahmen der Gefahrenabwehr weitergehende Maßnahmen zu treffen, bleibt davon unberührt. In Zweifelsfällen bitten wir Sie, sich mit den örtlich zuständigen kommunalen Behörden in Verbindung zu setzen. Ordnet eine politische Gemeinde Beschränkungen an, weil sie sich aufgrund der „Bundes-Notbremse“ dazu gezwungen sieht, so können Sie unter Vorlage des beigefügten Vermerks versuchen, eine Änderung herbeizuführen und ggf. auf Gespräche mit dem Generalvikariat verweisen. Gleichzeitig sind wir bemüht, über das katholische Büro in Wiesbaden eine einheitliche Regelung für Hessen zu erreichen.
3. Gemäß § 5 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung sind die **Kirchengemeinden** als Dienstgeber **verpflichtet, ihren Beschäftigten**, soweit diese nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, mindestens zweimal pro Woche **einen Corona-Test anzubieten, die Durchführung ist für den Beschäftigten bislang freiwillig**. Diese Tests sind allen hauptamtlichen Beschäftigten anzubieten, unabhängig davon, ob diese in Vollzeit, Teilzeit oder nur geringfügig tätig sind. Entscheidend ist das Vorliegen eines entsprechenden Arbeitsvertrages. Ehrenamtlich Beschäftigten kann ein Angebot gemacht werden, eine gesetzliche Verpflichtung besteht hier aber nicht.

Bei der Umsetzung der Tests ist es nicht ausreichend, die Beschäftigten nur auf ihr Recht zur Durchführung eines Corona-Tests zu verweisen. Auch ein einfacher Verweis des Dienstgebers auf die sog. Bürgertestungen durch Dritte ist nicht ausreichend. Der Dienstgeber muss vielmehr ergänzend hierzu den eigenen Beschäftigten zusätzliche Tests anbieten.

Die notwendigen Corona-Tests können als sog. Selbsttests vor Ort in geschäftsüblichen Mengen in allen Apotheken, Drogerien und Supermärkten erworben werden. Bei erhöhtem Bedarf besteht die Möglichkeit, Tests über das Referat Organisation des Bistum zu beziehen. Die Kosten für die Tests trägt die Kirchengemeinde als Dienstgeber. Die Kosten für Bistumsangestellte (Geistliche und Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) werden vom Bistum getragen. Hierzu sind die entsprechenden Belege bis zum 30. Juni 2021 vor Ort zu sammeln und dann vollständig mit einem formlosen Erstattungsantrag an das Bischöfliche Generalvikariat zu übermitteln.

4. Hinsichtlich der Durchführung von **Verwaltungsrats- und Pfarrgemeinderatssitzungen** beinhaltet das Bundesgesetz keine Regelungen. Es gelten daher diesbezüglich weiterhin die landesrechtlichen Regeln (für Hessen § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung - https://www.hessen.de/sites/default/files/media/03_corona-kontakt-und-betriebsbeschraenkungsverordnung_stand_27.04.21_0.pdf, für Thüringen § 8 der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung - https://www.tmas-gff.de/fileadmin/user_upload/Gesundheit/COVID-19/Verordnung/202103312_ThuerSARS-CoV-2-lfS-MassnVO.pdf). Danach sind u. a. Zusammenkünfte von Personen, die aus beruflichen, dienstlichen, schulischen, betreuungsrelevanten oder geschäftlichen Gründen unmittelbar zusammenarbeiten müssen, sowie Sitzungen und Gerichtsverhandlungen erlaubt. Sitzungen des Verwaltungsrates und des Pfarrgemeinderates sind also **weiterhin möglich**, aber entsprechend der Nr. 23 a der Corona-Anweisung auf das Notwendigste zu beschränken. Ergänzend verweise ich hierzu auf die Regelung in Nr. 31 der Corona-Anweisung, wonach der Verwaltungsrat über dringende Angelegenheiten auch im Umlaufverfahren per E-Mail beschließen kann (vgl. § 12 Abs. 6 KVVG).
5. Derzeit laufen in den Pfarreien vielerorts **Jahresplanungen** etwa **für die Sommerferien oder für eine anstehende Firmvorbereitung**. Bitte beachten Sie dabei, dass derzeit einerseits allgemeine Jugendveranstaltungen noch nicht möglich sind, und auch die Möglichkeit zu Angeboten religiöser und musikalischer Bildung durch die nun vorgenommene Änderung eingeschränkt werden musste. Hier kann es sein, dass sich dies im weiteren Verlauf des Jahres ändert, eine Garantie hierfür gibt es jedoch nicht! Ebenso darf ich ausdrücklich noch einmal darauf hinweisen, dass derzeit auch Veranstaltungen, die Übernachtungen mit Jugendlichen oder Kindern umfassen, nicht stattfinden dürfen (vgl. Nr. 30 der Corona-Anweisung). Auch hier ist eine Änderung im weiteren Verlauf des Jahres zwar denkbar – ich weise jedoch darauf hin, dass dies im ganzen letzten Jahr nicht möglich war. Ich bitte darum, diese Umstände bei Ihren Planungen zu beachten und für entsprechende Veranstaltungen ggf. Alternativen vorzusehen.
6. In den nächsten Wochen stehen mit den Bitttagen und mit **Christi Himmelfahrt und Fronleichnam** weitere wichtige Feste an, die normalerweise mit Prozessionen verbunden sind. Dazu werden Ihnen im Laufe der nächsten Woche weitere Hinweise übersandt werden. Die Durchführung der Prozessionen in ihrer „üblichen“ Form scheint auch weiterhin nicht verantwortbar (vgl. Nr. 8 der Corona-Anweisung). Bereits an dieser Stelle sei auf alternative Formen verwiesen, wie sie bereits im letzten Jahr praktiziert wurden.

Um Infektionsketten unterbrechen zu können, gilt es in allen Bereichen, die Kontakte auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Bei der Entscheidung, ob Veranstaltungen, Sitzungen oder andere Treffen notwendig sind, ist weiterhin eine restriktive Handhabung anzuwenden.

Aufgrund der sehr dynamischen Lage beinhalten diese Ausführungen keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Bleiben Sie gesund und seien Sie behütet.

Prälat Christof Steinert
Generalvikar